



Antrag auf Förderung gem. Energieeffizienzgesetz

Stand 01.02.2025

Amt für Volkswirtschaft

Energiefachstelle

Postfach 684

9490 Vaduz

Folgende Massnahmen werden beantragt:

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Wärmedämmung | <input checked="" type="checkbox"/> Minergie-P / Minergie-A | <input type="checkbox"/> Haustechnikanlage |
| <input type="checkbox"/> KWK-Anlage | <input type="checkbox"/> Sonnenkollektoren / WP-Boiler | <input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage |
| <input type="checkbox"/> Demonstrationsobjekte / andere Anlagen und andere Massnahmen | | |

Der Antrag für die gewünschte Massnahme ist vollständig ausgefüllt inkl. der geforderten Beilagen bei der Energiefachstelle einzureichen.

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Antragstellende (alle Eigentümer/innen des Förderobjektes gem. Grundbuch)

Name/Firma/STWE *		Vorname/sonstiger Zusatz/Bevollmächtigte *	
Strasse *	Hausnummer *	Postleitzahl *	Ort *
Kontaktperson Antragstellende *	Tel.-Nr. *		E-Mail-Adresse *
Abweichende Zustelladresse für Behördenpost			
Name/Firma		Vorname/Ansprechperson	
Strasse	Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Hinweis: Im Falle einer Bevollmächtigung ist möglichst die Dokumentenvorlage «Verfahrensvollmacht Förderantrag» der Energiefachstelle zu verwenden. Eigen erstellte Vollmachten müssen mindestens alle Punkte aus dieser Dokumentenvorlage enthalten.

Projektverfassende (verantwortlich für die fachkundige Planung und Überwachung der Ausführung)

Firma *			
Strasse *	Hausnummer *	Postleitzahl *	Ort *
Kontaktperson für technische Rückfragen *	Tel.-Nr. *		E-Mail-Adresse *

Objekt

Strasse *	Hausnummer *	Postleitzahl *	Ort *
Grundstück-Nr. (Grundbuch) *		Baurecht-Nr. (wenn vorhanden)/STWE/sonstige Bezeichnung	

Bankverbindung

Name	Vorname
Bank	IBAN-Nr.

Angaben zum Gebäude

Art *		Baujahr (jjjj) *
<input type="checkbox"/> Altbau	<input type="checkbox"/> Neubau	
Energiebezugsfläche (EBF) *		
m ²		

<input type="checkbox"/> Minergie-P	FL-	-P	Zertifizierungsdatum:
<input type="checkbox"/> Minergie-A	FL-	-A	Zertifizierungsdatum:

Weitere Voraussetzungen *

- Ja, das eingebaute Lüftungssystem mit Zu- und Abluft verfügt über eine Wärmerückgewinnung.

Förderempfänger gemäss Art 2a EEV

- natürliche oder juristische Personen, die nicht Unternehmen im Sinne der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des EWR-Abkommens darstellen
- kleines Unternehmen (unter 50 MA, 10 Mio. € Umsatz)
- mittleres Unternehmen (50 -250 MA, max. 50 Mio. € Umsatz)
- grosses Unternehmen

Beihilfeangaben: Nur bei Unternehmen

- Die Vorgaben für die De-minimis-Beihilfe gemäss der Verordnung werden eingehalten.
(EU) Nr. 1407/2013
- Anstelle der De-minimis-Beihilfe werden die Vorgaben der Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten.
(EU) Nr. 651/2014

Kosten für die Massnahme (gemäss Offerte oder Kostenschätzung)	CHF (exkl. MwSt.)
Kosten für konventionelle Massnahme (gemäss Offerte oder Kostenschätzung)	0.00 CHF (exkl. MwSt.)
Beihilfefähige Kosten (Mehrkosten für Massnahme)	0.00 CHF (exkl. MwSt.)

Hinweis: Die beihilfefähigen Kosten errechnen sich aus der Differenz zwischen Kosten für die geplante Massnahme und den Kosten für eine konventionelle Massnahme.

Dem Antrag sind unbedingt folgende Beilagen beizufügen:

- Baubewilligung, relevante Sonderbauvorschriften wie Gestaltungs- und Überbauungsplan, etc.
 - llv.li Serviceportal der Landesverwaltung
 - ahr.llv.li Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR)
- Aktueller Handelsregisterauszug: nur bei Firmen/Familienstiftungen/Körperschaften, etc.

Rechtliche Hinweise

1. Förderbeiträge werden für jede Massnahme nur einmal ausgerichtet (Art. 4 Abs. 3 EEG).
2. Handabänderungen sind der Energiefachstelle mitzuteilen. Der neue Eigentümer übernimmt mit vollzogener Handänderung sämtliche Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit den Förderungen bestehen (Art. 29 EEG).

Unterschriften

Die Antragstellenden (alle Eigentümer/innen des Förderobjektes gem. Grundbuch) bestätigen hiermit:

1. sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgetreu erteilt zu haben,
2. dass die beantragte Fördermassnahme nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gem. Art 4. Abs. 2a) EEG zwingend vorzukehren ist (z.B. Überbauungsplan, Klimaanlage, Schwimmbad, Umnutzung etc.),
3. dass die Auszahlung der Fördergelder auf das angegebene Konto erfolgen soll, sowie
4. ihre Einwilligung in die Datenbearbeitung gemäss nachfolgender Seite dieses Antrages.

Bei Stockwerkeigentum ist die Unterschrift aller im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen des Förderobjektes notwendig. Eine Einzelförderung ist nicht möglich.

Name	Datum / Unterschrift
Name	Datum / Unterschrift
Name	Datum / Unterschrift
Name	Datum / Unterschrift

Datenbearbeitung

Rechtliche Hinweise

1. Zusätzlich zu den Fördermitteln des Landes nach EEG ist es in vielen Fällen möglich, auch bei der Gemeinde des Objektstandorts weitere Fördermittel zu beantragen. Die Fördermittel der Gemeinde werden in der Regel auf Grundlage des Auszahlungsbescheides des Landes ausgezahlt.
2. Die Energiefachstelle (Amt für Volkswirtschaft) benötigt die im Antrag nebst Beilagen enthaltenen Daten, um ordnungsgemäss über die beantragte Förderung nach Energieeffizienzgesetz entscheiden zu können. Die Daten werden nur für diese Zwecke bearbeitet und Dritten nur in den Fällen bekannt gegeben, in denen es für die beantragte Fördermassnahme unentbehrlich ist oder eine Einwilligung der Antragsteller vorliegt. Die Daten werden vertraulich behandelt. Eine Datenbearbeitung zu rein statistischen Zwecken bleibt vorbehalten (s. www.energiestadt.ch oder www.energiebündel.li).

Einwilligung in die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

Die Antragstellenden (alle im Grundbuch eingetragenen EigentümerInnen) sind damit einverstanden, dass die Energiefachstelle (EFS)

1. die Verfügung über die Zusicherung sowie die Mitteilung über die Auszahlung von Fördermitteln nach EEG an die Gemeinde des Objektstandorts und, soweit im Einzelfall aufgrund der beantragten Fördermittel erforderlich oder im Sinne der Antragstellenden, auch an die Liechtensteinischen Kraftwerke bekannt gibt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde des Objektstandorts kann eine Datenbekanntgabe auch direkt an eine von der Gemeinde authentifizierte AuftragnehmerIn erfolgen. Die Datenbekanntgabe erfolgt allein zum Zweck zur Gewährleistung von Fördermitteln der Gemeinde in Zusammenhang mit dem EEG.
2. den Gemeinden der Objektstandorte eine Liste der in ihrem Gemeindegebiet jeweils gelegenen Förderobjekte bekannt gibt. In der Liste sind die für die Gewährleistung von Fördermitteln der Gemeinde erforderlichen Angaben zum Förderobjekt, Antragsteller, Massnahme, Umfang, Energiebezugsfläche und Effizienz enthalten. Die Gemeinden dürfen diese Daten zur Infrastrukturplanung und für Energiekataster (Energienstadt) verwenden.

Den Antragstellenden ist bekannt, dass die Einwilligung jederzeit gegenüber der EFS widerrufen werden kann.